



Anpassungen des
Parkplatzbewirtschaftungsreglements vom
11.09.2017

Gemeinde **Lyss**

Sicherheit, Liegenschaften + Sport
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E sicherheit@lyss.ch
I www.lyss.ch

Artikel 4

bisher	neu
<p>¹Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze sowie in Parkzonen unterteilt und bewirtschaftet werden.</p> <p>²Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Parkuhren und Abgabe von Parkkarten.</p> <p>³Das Gemeindegebiet wird in Parkzonen eingeteilt.</p> <p>Parkzone 1 (...)</p> <p>Parkzone 2 (...)</p> <p>Parkzone 3 Die Parkplätze der Parkzone 3 werden nicht bewirtschaftet.</p> <p>⁴Der Gemeinderat erlässt einen Parkraumplan und legt die Parkzonen gemäss Abs. 3 fest.</p>	<p>¹Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze sowie in Parkzonen unterteilt und bewirtschaftet werden.</p> <p>²Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Parkuhren und Abgabe von Parkkarten.</p> <p>³Das Gemeindegebiet wird in Parkzonen eingeteilt.</p> <p>Parkzone 1 (...)</p> <p>Parkzone 2 (...)</p> <p>Parkzone 3 - Ausserhalb des Zentrumsbereiches, beinhaltet die Parkplatzanlagen Seelandhalle / Curlinghalle, Sportzentrum Grien, Parkschwimmbad und andere Anlagen ausserhalb des Zentrums - Parkplätze für Kurz- und Langzeitnutzung mittels Parkuhr und Parkkarte</p> <p>Schularealzone Die zugehörigen Parkplatzanlagen der Schulhäuser werden für den Betrieb der Schule von Montag bis Freitag, von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr, reserviert.</p> <p>⁴Der Gemeinderat erlässt einen Parkraumplan und legt die Parkzonen gemäss Abs. 3 fest.</p>



Begründung

Parkzone 3

In Lyss bestehen rund 1700 öffentliche Parkplätze. Davon werden rund 60% bewirtschaftet respektive 40% nicht bewirtschaftet. Durch die fehlende Bewirtschaftung ist das Parkieren in den Parkieranlagen Seelandhalle / Curlinghalle, Sportzentrum Grien und Aarepark unbeschränkt und rund um die Uhr möglich.

Dieser Umstand führt einerseits zu einer Ungleichbehandlung der Anwohnerschaft, die an eine bewirtschaftete oder nicht bewirtschaftete Parkplatzanlage angrenzt und andererseits kann die vorliegende Situation den eigentlichen Betrieb der Anlage behindern, indem die zu der Anlage zugehörigen Parkplätze beispielsweise durch die Anwohnerschaft belegt werden.

Als ein weiteres Argument für den Regelungsbedarf ist die Handlungskompetenz der Verwaltung zu nennen: Die Umgebung rund um die Seelandhalle hat sich in den letzten 15 Jahren stark verändert. Das Gebiet hat im Jahr 2005 einen Wohnungszuwachs von 80 Wohnungen durch die Überbauung «Mittlere Mühle» erfahren. Mit Baustart im Frühling 2021 sollen nun noch weitere 42 Wohnungen mit der Überbauung «Wannersmatt» entstehen. Zudem wurden in der Vergangenheit auch einzelne Wohnbauten entlang des Oelewegs und des Kirchhübeliwegs realisiert.

Durch diesen Zuwachs hat dieser Teil von Lyss Quartiercharakter entwickelt. Grundsätzlich können die Wohnungsmieter in den Einstellhallen der Siedlungsüberbauungen parkieren. Bei einem Mietzins von durchschnittlich Fr. 120.00 je Monat für einen Einstellhallenplatz ist klar, dass der grosse und gebührenfreie Parkplatz bei der Seelandhalle und Curlinghalle attraktiver ist und durchaus (auch trotz längerem Gehweg) bevorzugt wird. Einige der MieterInnen stören sich an dieser Tatsache. Sie verlangen dann vom Polizeinspektorat ein pflichtbewusstes Handeln und/oder

eine Ordnungsbusse gegenüber den Parkierenden in der gebührenfreien Zone, was aber aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlagen nicht umgesetzt werden kann.

Dieselben Problematiken bestehen beim Sportzentrum Grien, wie auch beim neu erstellten Aarepark beim Parkschwimmbad.

Alle drei Parkplatzanlagen ermöglichen heute sowohl für Ansässige wie auch für Auswärtige ein kostenloses Kurz- und Langzeitparkieren. Damit die vorliegende Problematik aber auch die Aufhebung der Ungleichbehandlung angestrebt werden kann, sollte eine bürger- und gewerbefreundliche Bewirtschaftung dieser drei Anlagen erfolgen.

Begründung Schularealzone

Bei den fünf Schulhäusern der Gemeinde Lyss bestehen unterschiedliche Bedingungen bezüglich der Parkplatznutzung durch die Lehrerschaft. So verfügt beispielsweise das Schulhaus Grentschel über eine Einstellhalle, welche für die Lehrerschaft während den Unterrichtszeiten reserviert ist, währenddem sich beispielsweise die Lehrerschaft beim Schulhaus Herrengasse je nach Verfügbarkeit eines Parkplatzes richten muss. Um diese Ungleichbehandlung aus dem Weg zu schaffen, hat der GR an seiner Sitzung vom 11.08.2020 einen Grundsatzentscheid gefällt, wonach in der Zukunft die zugehörigen Parkplätze zu den Schulhäusern während den Schulunterrichtszeiten für den Betrieb der Schule zu reservieren sind. Die Reservation erfolgt mittels Beschilderung und wird durch die Securitas kontrolliert. In Absprache mit der Abteilung Bildung + Kultur respektive mit der Lehrerschaft ist eine Reservation von Montag bis Freitag, von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr, ideal. Da nach 15.00 Uhr nur noch wenige Schüler Schule haben, können ab diesem Zeitpunkt die Parkplatzanlagen für die anderen Nutzer wieder freigegeben werden.



Artikel 5

bisher	neu
<p>Es werden folgende Parkkarten abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwohnerparkkarte für PW und Lieferwagen (Mühleplatz/Alter Viehmarkt; Parkzonen 2) - Parkkarten für offene oder überdachte Anlagen (Pendlerkarte, Parkzonen 1 + 2) - Wochenparkkarte (Parkzonen 1 + 2) - Tagesparkkarte (Parkzonen 1 + 2) - Parkkarte für Lehr- und Gemeindepersonal (Parkzonen 1 + 2) - Parkkarte für Gewerbebetreibende/Medizin- und Pflegepersonal/Pikettdienste (Parkzonen 1 + 2) 	<p>Es werden folgende Parkkarten abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwohnerparkkarte für PW und Lieferwagen (Mühleplatz/Alter Viehmarkt; Parkzonen 2 + 3) - Parkkarten für offene oder überdachte Anlagen (Pendlerkarte, Parkzonen 1 + 2 + 3) - Wochenparkkarte (Parkzonen 1 + 2 + 3) - Tagesparkkarte (Parkzonen 1 + 2 + 3) - Parkkarte für Lehr- und Gemeindepersonal (Parkzonen 1 + 2 + 3) - Parkkarte für Gewerbebetreibende/Medizin- und Pflegepersonal/Pikettdienste (Parkzonen 1 + 2 + 3)
<p>Begründung</p> <p>Siehe Begründung gemäss Art. 4.</p>	

Artikel 6

bisher	neu
<p>¹Auf öffentlichen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss den Bestimmungen dieses Reglements parkiert werden.</p> <p>²Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des folgenden Gebührenrahmens fest:</p> <p>Parkzone 1: (...)</p> <p>Parkzone 2: (...)</p>	<p>¹Auf öffentlichen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss den Bestimmungen dieses Reglements parkiert werden.</p> <p>²Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des folgenden Gebührenrahmens fest:</p> <p>Parkzone 1: (...)</p> <p>Parkzone 2: (...)</p>



<p>Spezielle Parkkarten: (...)</p> <p>Zusätzliche Aufwandgebühr: (...)</p> <p>³In der Parkzone 2 kann mit einer Parkscheibe 3 Stunden gratis parkiert werden.</p> <p>⁴Die Parkuhren in der Parkzone 1 werden mit einem Gratisschritt ausgestattet. - Bei maximaler Parkzeit bis zu 30 Minuten = 15 Minuten (nur Bahnhofstrasse und Buswilstrasse, ohne Monopoliplatz) - Bei maximaler Parkzeit von 2 Stunden und mehr = 1 Stunde</p> <p>⁵Alle Parkuhren in der Parkzone 1 mit Ausnahme von Bahnhofstrasse/Buswilstrasse haben eine minimale Parkzeit von 2 Stunden.</p> <p>⁶Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.</p> <p>⁷Der Gemeinderat erlässt im Rahmen einer Verordnung die Gebührenansätze und legt die in den einzelnen Parkzonen gebührenpflichtigen Parkzeiten fest.</p> <p>⁸Parkierungsausweise sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p>	<p>Parkzone 3: Ein-/mehrstündige PP Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 Anwohnerparkkarte/Mt. Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 Wochenparkkarte Fr. 15.00 bis Fr. 45.00 Tagesparkkarte Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 Pendlerparkkarte/Mt. Fr. 40.00 bis Fr. 80.00</p> <p>Spezielle Parkkarten: (...)</p> <p>Zusätzliche Aufwandgebühr: (...)</p> <p>³In der Parkzone 2 kann mit einer Parkscheibe 3 Stunden gratis parkiert werden.</p> <p>⁴In der Parkzone 3 kann mittels Aktivierung der Parkuhr 3 Stunden gratis parkiert werden.</p> <p>⁵Die Parkuhren in der Parkzone 1 werden mit einem Gratisschritt ausgestattet. - Bei maximaler Parkzeit bis zu 30 Minuten = 15 Minuten (nur Bahnhofstrasse und Buswilstrasse, ohne Monopoliplatz) - Bei maximaler Parkzeit von 2 Stunden und mehr = 1 Stunde</p> <p>⁶Alle Parkuhren in der Parkzone 1 mit Ausnahme von Bahnhofstrasse/Buswilstrasse haben eine minimale Parkzeit von 2 Stunden.</p> <p>⁷Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.</p> <p>⁸Der Gemeinderat erlässt im Rahmen einer Verordnung die Gebührenansätze und legt die in den einzelnen Parkzonen gebührenpflichtigen Parkzeiten fest.</p> <p>⁹Parkierungsausweise sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p>
<p>Begründung Betreffend Absatz 2 + 4 siehe Begründung gemäss Art. 4.</p> <p>Betreffend Absatz 5 + 6: In der Parkzone 1 gelten an bestimmten Strassen gemäss Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement verschiedene maximale Parkzeiten. Bei Betrachtung der geographischen Lage dieser Strassenabschnitte kann festgestellt werden, dass für aneinandergrenzende Strassen unterschiedliche Bedingungen bezüglich der Parkzeiten gelten. Dies scheint nicht ganz bürgerfreundlich und kann durchaus für die Nutzenden der öffentlichen Parkplatzanlagen verwirrend wirken. Aus diesem Grund sieht der Gemeinderat vor, den Art. 4 Abs. 1 der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement anzupassen. Künftig soll die maximale Parkzeit von 30 Minuten nur noch an der Bahnhofstrasse gelten. Die anderen Parkplätze werden der maximalen Parkzeit von 3 Stunden zugewiesen. Die Parkzeit beim Viehmarktplatz, Mühleplatz, Kreuzplatz und die Einstellhalle Weisses Kreuz wird auf 24 Stunden begrenzt. Deshalb entfällt im vorliegenden Artikel die «Buswilstrasse» (da künftig maximale Parkzeit von 3 Stunden) und ist entsprechend aus dem Artikel zu entfernen.</p>	